

**Satzung des Landkreises Ebersberg  
über den Zugang zu Informationen der Landkreisverwaltung  
(Informationsfreiheitssatzung)  
vom 28.07.2014**

Der Landkreis Ebersberg erlässt auf Grund des Art. 17 Satz 1 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern vom 22. August 1998, zuletzt geändert am 24.07.2012 folgende Satzung:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Zweck der Satzung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Informationsfreiheit
- § 4 Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs
- § 5 Antragstellung
- § 6 Erledigung des Antrages
- § 7 Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsordnung
- § 8 Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses
- § 9 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
- § 10 Schutz personenbezogener Daten
- § 11 Trennungsprinzip
- § 12 Beauftragte/-r für Informationsfreiheit
- § 13 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten
- § 14 Kosten
- § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **§ 1 Zweck der Satzung**

Zweck dieser Satzung ist es, für alle Landkreisbürgerinnen und Landkreisbürger sowie juristischen Personen mit Sitz im Landkreis Ebersberg den freien Zugang zu amtlichen Informationen zu gewährleisten, die beim Landratsamt Ebersberg als Kreisbehörde vorhanden sind. Außerdem sollen die grundlegenden Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen. Der Anspruch richtet sich gegen die Kreisbehörde; von der Satzung umfasst sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises. Nicht umfasst sind Angelegenheiten anderer Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts, deren Mitglied bzw. Beteiligter der Landkreis Ebersberg ist.

## **§ 2 Begriffsbestimmung**

Im Sinne dieser Satzung sind

1. *Informationen* alle beim Landratsamt Ebersberg vorhandenen Daten in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises,
2. *Informationsträger* alle Medien, die Informationen im Sinne der Ziff.1 in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.

## **§ 3 Informationsfreiheit**

Jede Landkreisbürgerin und jeder Landkreisbürger sowie jede juristische Person mit Sitz im Landkreis Ebersberg hat Anspruch auf Zugang zu den von dieser Satzung erfassten Informationen.

## **§ 4 Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs**

(1) Das Landratsamt Ebersberg hat nach Wahl der Antragstellerin/des Antragstellers Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die beantragten Informationen enthalten. Das Landratsamt kann aus wichtigem Grund eine andere als die beantragte Form der Information bestimmen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.

(2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist das Landratsamt Ebersberg auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.

(3) Das Landratsamt Ebersberg stellt ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Der Landkreis stellt auf Antrag Kopien von Informationsträgern, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung zur Verfügung.

(4) Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt das Landratsamt Ebersberg auf Verlangen der Antragstellerin/des Antragstellers maschinenlesbare Informationsträger einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrücke zur Verfügung.

(5) Das Landratsamt Ebersberg kann unter Angabe der entsprechenden Fundstelle, insbesondere im Internet, auf eine Veröffentlichung verweisen.

## **§ 5 Antragstellung**

(1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder in elektronischer Form gestellt werden.

(2) Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrages bedarf es nicht.

(3) Im Antrag sind die begehrten Informationen zu benennen. Sofern der Antragstellerin/dem Antragsteller Angaben zur Beschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat das Landratsamt Ebersberg die Antragstellerin/den Antragsteller zu beraten.

(4) Der Antrag ist beim Landratsamt Ebersberg einzureichen. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt. Ist die Stelle, bei der ein Antrag gestellt wird, nicht die zuständige Stelle, so hat sie die nach Satz 2 zuständige Stelle zu ermitteln und der Antragstellerin/dem Antragsteller zu benennen.

## **§ 6 Erledigung des Antrages**

(1) Das Landratsamt Ebersberg macht die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats zugänglich.

(2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des beantragten Zugangs zu Informationen ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist schriftlich zu erteilen und zu begründen.

(3) Soweit Umfang und Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Absatzes 1 auf zwei Monate verlängert werden. Gleiches gilt für die Frist des Absatzes 2 Satz 1, soweit die Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigt. Die Antragstellerin/der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren.

## **§ 7 Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung**

Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist insbesondere abzulehnen, soweit und solange

1. die Erteilung der Informationen das Wohl des Bundes, des Landes, des Landkreises oder die Landesverteidigung oder innere Sicherheit gefährden würde,
2. die begehrten Informationen kraft Gesetzes der Verschwiegenheit unterliegen, oder
3. durch die Bekanntgabe der Informationen der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichts-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- oder eines sonstigen behördlichen Verfahrens oder der Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens beeinträchtigt oder gefährdet würde.

## **§ 8 Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses**

(1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen und für alle Arbeiten, Beratungen und Beschlüsse sowie internen behördlichen Stellungnahmen, die der unmittelbaren Vorbereitung dieser Entscheidungen dienen, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der mit der Entscheidung bezweckte Erfolg erheblich beeinträchtigt würde.

(2) Der Antrag kann abgelehnt werden für Vorentwürfe, Notizen (die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und alsbald vernichtet werden), vorbereitende Stellungnahmen, Protokolle vertraulicher Beratungen und Ähnlichem.

(3) Informationen, deren Bekanntgabe nach Absatz 1 abgelehnt worden ist, sind spätestens nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen.

## **§ 9 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen**

(1) Ist der Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen beantragt, so hat das Landratsamt Ebersberg /der Drittbetroffenen/dem Drittbetroffenen vor einer Entscheidung über den Antrag schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, soweit der/die Drittbetroffene eingewilligt hat.

(2) Unterbleibt die Einwilligung, ist der Antrag abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und die Offenbarung nicht ausnahmsweise aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung zulässig ist.

## **§ 10 Schutz personenbezogener Daten**

(1) Die beantragte Bekanntgabe personenbezogener Informationen ist nur im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig.

(2) Soweit spezialgesetzliche Regelungen eine Offenbarung derartiger Informationen ausschließen, ist der Antrag unter Hinweis auf die einschlägigen gesetzlichen Regelungen abzulehnen.

## **§ 11 Trennungsprinzip**

Wenn nur Teile des angeforderten Dokuments der Schutzbestimmung der §§ 7 bis 10 unterliegen, werden die übrigen Teile des Dokuments der Antragstellerin oder dem Antragsteller zugänglich gemacht.

## **§ 12 Beauftragte/-r für Informationsfreiheit**

(1) Der Landrat ernennt eine Bedienstete/einen Bediensteten als Beauftragte/-r für Informationsfreiheit, an die sich alle Personen wenden können, die der Ansicht sind, dass die ihnen von dieser Satzung gewährten Rechte nicht oder nicht vollständig beachtet worden sind.

(2) Die oder der Beauftragte soll diese Rechte durchsetzen. Sie oder er hat das Recht zur vollständigen Einsicht in die Unterlagen und das Recht, sich direkt an den Landrat zu wenden. Sie oder er berichtet einmal jährlich über den Vollzug dieser Satzung.

### **§ 13 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten**

Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

### **§ 14 Kosten**

- (1) Für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) entsprechend der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Landkreises Ebersberg (Kostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen dem Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Informationszugang andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.
- (3) Soweit Informationen aufgrund Gesetz, Satzung oder Vertrag gegen Entgelt überlassen werden, sind die dort geregelten Entgelte maßgebend. Über diese Tatsache ist die Antragstellerin/der Antragsteller rechtzeitig zu informieren.

### **§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Ebersberg, den  
Landkreis Ebersberg

Robert Niedergesäß  
Landrat